



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

2/7 Weitere Rechtsgrundlagen

2/7.1 Datenschutz in Bildungseinrichtungen

2/7.1.1 Datenschutz und Social Media

Bereits in der bekannten „Volkszählungsentscheidung“ vom 15.12.1983 hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 GG das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** abgeleitet. 1970 verabschiedete Hessen das erste Datenschutzgesetz. Im Jahr 1977 folgte das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 1995 wurden durch die Europäische Richtlinie 95/46/EG Mindeststandards für den Datenschutz der Mitgliedsstaaten niedergeschrieben. Bereits 2001 wurde die Datenschutzrichtlinie durch Bundesgesetz in Deutschland mit dem BDSG umgesetzt.

Zur Gewährung eines einheitlichen Schutzniveaus innerhalb der EU wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschaffen. Die DSGVO trat am 25.04.2016 in Kraft und findet ab dem 25.05.2018 unmittelbare Anwendung in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die DSGVO sieht zahlreiche Öffnungsklauseln vor, die den Mitgliedsstaaten in bestimmten Grenzen einen Umsetzungsspielraum einräumen bzw. zwingende Regelungsaufträge an die nationalen Gesetzgeber enthalten. Auf Bundesebene wurde reagiert und das BDSG entsprechend angepasst.

Datenschutzgrundverordnung

Das Gesetz zur Anpassung und Umsetzung des Datenschutzrechts (DSAnpUG-EU) an die EU-Verord-

Anpassung des BDSG

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz in Bildungseinrichtungen

nung 2016/679 und Umsetzung der Richtlinie 2016/680 ist am 05.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das bisherige BDSG wird ab dem 25.05.2018 durch eine Neufassung des BDSG gänzlich abgelöst.

Sinn und Zweck der DSGVO und des BDSG n. F. ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen **personenbezogenen Daten** in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (Vgl. § 1 BDSG n. F.). Weitere Regelungen zum Datenschutz finden sich in Spezialgesetzen (z. B. Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz).

Beachtung von landes-spezifischen Regelungen

Daneben müssen in allen Ländern die bestehenden Landesdatenschutzgesetze an die DSGVO angepasst werden. Für öffentliche Schulen und Kitas sind - soweit vorhanden - die jeweiligen an die DSGVO angepassten Landesdatenschutzgesetze und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften zu beachten. Spezialregelungen können sich auch aus den jeweiligen Schulgesetzen (SchulG) ergeben. Zu beachten bleibt gleichwohl, dass die DSGVO einen Anwendungsvorrang gegenüber etwaigem, im Widerspruch zu ihr stehendem nationalen Recht besitzt (Vgl. Art. 23 Abs. 1 GG).

2/7.1.1.1 Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis

Der Schutz von Beschäftigtendaten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist in Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG n. F. geregelt. Der Begriff der Beschäftigten ist weit auszulegen. Hierunter fallen auch z. B. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (Vgl. § 26 Abs. 8 Nr. 2 BDSG n. F.).

Auch im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen werden viele personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätz-

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz in Bildungseinrichtungen

lich untersagt – es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift, eine Kollektivvereinbarung oder die Einwilligung des Betroffenen selbst erlauben sie.

Begriffe

Sowohl in der DSGVO (Art. 4) als auch im neuen BDSG (§ 46 BDSG n. F.) werden die wichtigsten Begriffe aus dem Datenschutzrecht definiert.

Personenbezogene Daten sind lt. Art. 4 Nr. 1 DSGVO bzw. § 46 BDSG n. F. *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann [...].“*

*Personen-
bezogene
Daten*

Beispiele:

Darunter fallen Kontaktdaten wie Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Konto-, Kreditkartennummer, Kraftfahrzeugnummer und Kfz-Kennzeichen, Personalausweis- und Sozialversicherungsnummer, Vorstrafen, Krankendaten, Zeugnisse, Kunden- oder Personaldaten.

Unter **Verarbeitung** versteht Art. 4 Nr. 2 DSGVO *„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder*

Verarbeitung

2 Grundlagen für den Arbeitsschutz in Bildungseinrichtungen

eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Besondere Kategorien von Daten

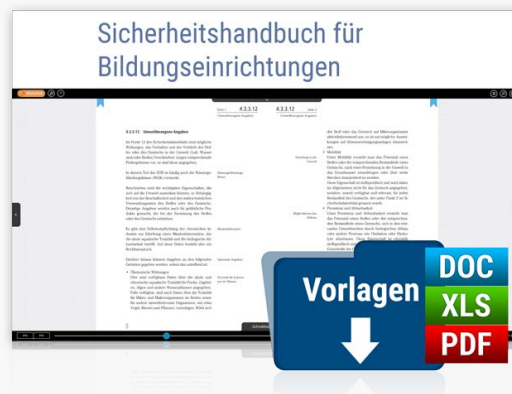
Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt sind. Ausnahmen hiervon sind in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO wird eine solche erforderliche Datenverarbeitung angenommen, soweit Rechte aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit bzw. des Sozialschutzes ausgeübt werden und diesbezüglichen Pflichten nachgekommen wird.

§ 26 Abs. 2 BDSG n. F. regelt parallel, dass abweichend von Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in diesem Sinne für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig sind, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person den Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Einwilligung


Eine Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist auch auf Grundlage einer Einwilligung möglich. Diese muss sich jedoch **explizit** auf diese Daten beziehen.

Bestelloptionen



Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)